

SATZUNGEN

des Saar-Sänger-Bundes (e. V.)

§ 1.

Name, Sitz und Zweck.

1. Der Saar-Sänger-Bund ist eine Vereinigung von Gesangsvereinen des Saargebiets.
2. Sitz des Bundes ist Saarbrücken.
3. Der Bund bezweckt:
 - a) die Pflege des deutschen Gesanges, insbesondere des Volksliedes und die Pflege der volkserziehlich bedeutsamen Musik überhaupt mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch Veranstaltung von Wertungssingen, Volkskonzerten und Chormeistertagungen, Beschaffung von guten Chören zu günstigen Bedingungen, Einrichtung einer Bundesbücherei und eines Bundesarchivs, durch weiteren Ausbau der Bundeszeitschrift nach Inhalt und Umfang und durch eine seinen idealen Zielen entsprechende Jugendpflege;
 - b) Die Pflege echter Sangesbrüderschaft und edler Geselligkeit unter den Bundesmitgliedern und ihren Familien.
4. Der Bund ist religiös und politisch neutral; Fragen dieser Art dürfen auf keinen Veranstaltung des Bundes, der Gaue und der Vereine erörtert werden.

§ 2.

Gliederung.

1. Der Saar-Sänger-Bund gliedert sich in fünf Kreise:
 - den Saar-Südkreis,
 - den Saar-Westkreis,
 - den Saar-Nordkreis,
 - den Saar-Ostkreis und
 - den Saar-Mittelkreis.
2. Die Kreise zerfallen in Gaue und zwar gehören zum Saar-Südkreis die Gaue Saarbrücken, Völklingen, Brebach, Blieskastel;
zum Saar-Westkreis die Gaue Wadgassen, Schwalbach, Saarlouis, Dillingen, Beckingen, Merzig und Mettlach;
zum Saar-Nordkreis die Gaue Lebach, Tholey und St. Wendel;
zum Saar-Ostkreis die Gaue St. Ingbert, Homburg, Neunkirchen und Ottweiler;
zum Saar-Mittelkreis die Gaue Köllertal, Fischbachtal, Sulzbachtal und Illingen.
3. Die Gaue gliedern sich in die Vereine und zwar nach der folgenden Ortsverteilung
SAAR-SÜDKREIS:
GAU SAARBRÜCKEN: Saarbrücken, Rußhütte, Jägersfreude, Herrensohr, St. Arnual, Gersweiler, Krughütte, Clarenthal, Luisenthal, Rockershausen.

GAU VOLKLINGEN: Völklingen, Ottenhausen, Fenne, Fürstenhausen, Wehrden, Geislauren, Ludweiler, Großfresseln, Emmersweiler, Nafweiler, St. Nikolas, Karlsbrunn, Lauterbach, Püttlingen, Engelfangen, Köln, Sellenbach, Etsenhofen, Ritterstraße.

GAU BREBACH: Scheidt, Neuscheidt, Schafbrücke, Brebach, Bischmisheim, Güdigen, Bübingen, Kleinblittersdorf, Auersmacher, Hanweiler-Rilchingen, Fehingen, Ensheim, Bliesransbach, Eschringen, Bolchen, Fliesmengen, Habkirchen, Bebelshem, Wittersheim, Ormesheim, Erfweiler, Atweiler, Biesingen, Ommersheim, Heckendahlheim, Ehlingen, Eschingen.

GAU BLIESKASTEL: Blieskastel, Mimbach, Blickweiler, Breiffurt, Wolfersheim, Ballweiler, Alsbach, Einöd, Ingweiler, Walsheim, Geisheim, Rheinheim, Nieder-Gailbach, Medelsheim, Uffweiler, Peppenkum, Brenschbach, Altheim, Neu-Altheim, Seyweiler, Böckweiler, Bliesdalheim, Herbitzheim, Rubenheim.

SAAR-WESTKREIS:

GAU WADGASSEN: Bous, Wadgassen, Schaffhausen, Hostenbach, Differten, Überherrn.

GAU SCHWALBACH: Derlen, Griesborn, Hülzweiler, Knausholz, Schwalbach, Elm, Sprengen, Rittenhofen, Herchenbach.

GAU SAARLOUIS: Fraulautern, Wallerfangen, Saarlouis 1 und 2, Lisdorf, Ensdorf, Beaumareis, Nieder- und Oberlimberg, Gusingen, Remmelfangen, Leidingen, Bodersdorf, Kerlingen, Düren, Ittersdorf, Felsberg, Pikard, Saarwellingen, Berus, Friedrichweiler, Altforweiler, Neutorweiler.

GAU DILLINGEN: Dillingen, Nalbach, Büren, Niedaltdorf, Großhemmersdorf, Kerprichhemmersdorf, Beckingen, Diefflen, Pachten, Itzbach, Ihn, Pilsbach, Bettstadt, Bilsdorf.

GAU MERZIG: Merzig, Hilbringen, Harlingen, Brotdorf, Bachem, Merchingen, Hargarten, Mondorf, Schwemlingen, Saarhölzbach, Rech, Büdingen, Wellingen, Oberesch, Silwingen, Biringen.

GAU BECKINGEN: Beckingen, Rehlingen, Fremersdorf, Haustadt, Honzrath, Erbringen, Eimersdorf, Reimsbach, Memingen, Düppenweiler, Querlfangen, Bietzen, Furweiler, Saarfels, Niersdorf.

GAU METTLACH: Mettlach, Keuchingen, Besseringen, Dreisbach, Saarhölzbach, Ripplingen, Fitten, Ballern, Weiler, Wellingen, Ponten.

SAAR-NORDKREIS:

GAU LEBACH: Lebach, Landsweiler, Eidenborn, Habach, Jabach, Falscheid, Bubach, Eppelborn, Prümburg, Kalmesweiler, Niedersaubach, Aschbach, Thal-exweiler, Berschweiler, Macherbach, Hüttersdorf, Buprich, Bettingen, Primweiler, Gresaubach, Goldbach, Limbach, Außen, Michelbach, Knorscheid, Neipel, Körprich, Lindscheid, Niederhofen, Überraath, Reisweiler, Hierscheid, Rimmelbach, Horf, Hohn, Hoxberg, Zollstock, Schwarzenholz, Schellenbach.

GAU THOLEY: Tholey, Alswiler, Soßweiler, Bergweiler, Hasborn, Scheuern, Dörsdorf, Steinbach, Dautweiler, Theley, Obertal, Gronig, Guidesweiler, Osenbach, Fennweiler.

GAU ST. WENDEL: St. Wendel, Oberlinxweiler, Werschweiler, Dörrenbach, Urweiler, Baltersweiler, Fürschweiler, Hofeld, Namborn, Mausbach, Roschberg, Remmesweiler, Bliesen, Marpingen, Alsfassen-Breiten, Winterbach.

SAAR-OSTKREIS:

299 GAU OTTWEILER: Ottweiler, Welschbach, Hirzweiler, Urexweiler, Mainzweiler, Steinbach, Fürth, Lautenbach, Remmesfürth, Niederlinxweiler, Stenweiler.

GAU NEUNKIRCHEN: Neunkirchen, Wiebelskirchen, Wellesweiler, Hangard, Münchwies, Ludwigsthal, Sinnerthal, Landsweiler, Reden, Schiffweiler, Heiligenwald, Spiesen, Kehlhof.

GAU HOMBURG: Homburg, Schwarzenacker, Beeden, Limbach, Altstadt, Erbach, Reiskirchen, Jägersburg, Oberbexbach, Mittlbexbach, Niederbexbach, Frankenholtz, Höchen, Kirkel, bayr. Kehlhof.

GAU St. INGBERT: St. Ingbert, Rohrbach, Hassel, Niederwürzbach, Webenheim, Bierbach, Rentrish, Lautzkirchen, Oberwürzbach, Schnappach, Reichenbrunn, Seelbach.

SAAR-MITTELKSEIS:

GAU KÖLLERTAL: Heusweiler, Dilsburg, Hilschbach, Ziegelhütte, Güchenbach, Riege'sberg, Pflugscheid, Buchenschachen, Walpershofen, Lummerschied, Niedersalbach, Obersalbach, Eiweiler, Hirtel, Hellenhausen, Numborn, Altenkessel, Neudorf, Hixberg, Überhofen, Bietscheid, Rittershof, Berschweiler.

GAU FISCHBACHTAL: Quierschied, Fischbach-Camphausen, Göttelborn, Merchweiler, Holz, Wahlschied.

GAU SULZBACHTAL: Sulzbach, Neuweiler, Dudweiler, Altenwald Friedrichsthal, Elversberg, Bildstock, Hühnerfeld.

GAU ILLINGEN: Illingen, Hirzweiler, Gennweiler, Mangelhausen, Wemmetsweiler, Leopoldsthal, Naßweiler, Hüttigweiler, Kaisen, Uchtelfangen, Wiesbach, Wustweiler, Dirmingen, Humes.

§ 5.

Bundesvereine.

1. Mitgliedschaft.

a) Eintritt.

Mitglied des Saar-Sänger-Bundes kann jeder Sangesfreund werden und jeder Gesangsverein des Saargebietes, wenn er zwei Jahre besteht. Von Orten, in denen bisher kein Verein bestand, kann sofortige Aufnahme erfolgen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei dem Vorstand des Gau's, in dessen Bereich der Sitz des Vereins liegt; sie hat zu enthalten genaue Angaben über den Vereinsvorstand, die Mitgliederzahl, den Dirigenten, das Alter und den Zweck des Vereins. — Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet endgültig der Bundesvorstand nach Anhörung beider Parteien.

b) Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, er ist dem Gauvorstande schriftlich anzuzeigen. Gau- und Bundesbeiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten;
2. durch Ausschluss; über ihn entscheidet der Bundesvorstand nach Anhörung des Gauvorstandes. Dem ausgeschlossenen Vereine steht die Berufung an den endgültig entscheidenden Bundestag zu, dagegen ist das Beschreiten des Rechtsweges unzulässig. Der ausgeschlossene Verein verliert jedes Anrecht auf das Vermögen des Gau's und Bundes. Die Ausschließung hat auf Antrag des Gauvorstandes zu erfolgen, wenn ein Verein trotz zweimaliger Aufforderung seine Beiträge nicht zahlt, und wenn er der Bundesarbeit kein genügendes Interesse entgegenbringt und die Gauvorstandssitzungen unregelmäßig und den Bundestag zweimal nacheinander nicht beschickt.

Die Wiederaufnahme eines freiwillig ausgetretenen oder eines ausgeschlossenen Vereins ist an eine Wartezeit von drei Jahren geknüpft.

2. Rechte und Pflichten der Vereine.

Die Vereine regeln ihre Verwaltung im Rahmen der Gau- und Bundessatzungen selbständig.

Jeder Verein hat das Recht:

- a) alle Einrichtungen des Bundes zu benutzen und vom Bunde Beratung und Unterstützung in allen den Verein berührenden Fragen zu verlangen;
- b) Anträge an den Gauvorstand, den Bundesvorstand und den Bundestag zu stellen. Die Anträge an den Bundestag müssen mindestens vier Wochen vor dem Tage dem Bundesschriftführer schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind acht Tage vor dem Bundestag schriftlich einzureichen;
- c) in die in § 4 Abs. 1 und in § 6 genannten Organe des Gau- und des Bundes nach Maßgabe dieser Paragraphen seine Vertreter zu entsenden. Dieses Recht ist gleichzeitig Pflicht.

Außerdem hat jeder Verein die Pflicht:

- a) seine Beiträge an Gau und Bund pünktlich zu zahlen;
- b) mindestens alle zwei Jahre sich an einem Wertungssingen zu beteiligen;
- c) für alle aktiven und möglichst auch für alle inaktiven Mitglieder die Bundeszeitschrift zu beziehen und die Bezugsgebühr in den Vereinsbeitrag einzurechnen;
- d) im Sinne und nach den Anregungen des Bundes an der gemeinsamen großen Aufgabe mit allen Kräften und Mitteln zu arbeiten.

§ 4.

Gaue.

1. Verwaltung.

Die Verwaltung der Gaue ist im Rahmen der Bundessatzungen selbständig. Sie geschieht durch den Gautag. Dieser besteht aus dem Gauvorsitzenden, dem Gauschriftführer, dem Gauschatzmeister, ihren Stellvertretern und zwei Beisitzern.

Der Gauvorsitzende, Gauschriftführer, Gauschatzmeister und Obmann des Musikausschusses bilden den geschäftsführenden Gauvorstand.

In der Regel findet allmonatlich eine Gautagung statt, zu der alle dem betreffenden Gau angeschlossenen Vereine unbedingt einen Vertreter entsenden müssen. Der Vertreter hat sich durch einen Ausweis seines Vereins zu legitimieren.

Zutritt zu den Gautagen haben auch alle Mitglieder der dem Gau angehörenden Vereine; sie haben das Recht der Rede, aber kein Stimmrecht.

Vereine, die dreimal nacheinander die Gautage nicht vorschriftsmäßig beschicken, haben den doppelten Jahresbeitrag an Gau und Bund zu entrichten. Darüber hinaus steht es jedem Gau frei, weitere Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Vergl. § 3 b2.

Die Geschäftsführung der Vereine mit dem Bundesvorstand geschieht durch den Gauvorstand.

Die Aufnahme eines Gau- in den Bund erfolgt durch den Bundesvorstand.

2. Rechte und Pflichten der Gaue.

- a) Jeder Gau ist wie jeder Bundesverein berechtigt, alle Einrichtungen des Bundes für sich nutzbar zu machen und vom Bunde Beratung und Hilfe in allen den Gau und seine Vereine berührenden Fragen zu verlangen.
- b) die Wertungssingen, die Sache des Bundes sind, nach Vereinbarung mit dem Bundesvorstande selbständig vorzubereiten,
- c) an der Verwaltung des Bundes in allen Fragen entscheidend mitzuwirken durch die Entscheidung
 1. von 3 Vertretern in den Bundesvorstand; von diesen 3 Gauvertretern ist einer der Gauvorsitzende oder in seiner Stellvertretung ausnahmsweise ein von ihm bestelltes anderes Mitglied des Gauvorstandes,
 2. eines Vertreters in den Musikausschuß,
 3. eines Vertreters in den Schlichtungsausschuß,

4. seines geschäftsführenden Vorstandes und eines Vertreters aus jedem ihm angeschlossenen Verein in den Bundestag. Die statutenmäßige Besetzung dieser Bundesorgane ist Recht und Pflicht gleichzeitig.

Außerdem ist jeder Gau verpflichtet

- a) an den allgemeinen Bundesveranstaltungen mitzuwirken,
- b) jedem seiner Vereine nach Beratung mit dem Bundesvorstande einmal im Jahre Gelegenheit zur Teilnahme an einem Wertungssingen zu geben,
- c) die vom Bundestage festgesetzten Beiträge zur Bestreitung der Bundesverwaltung zu leisten,
- d) mindestens ein Exemplar der „Deutschen Sängerschaft“ zu halten.
- e) für ein ernstes künstlerisches Arbeiten und für eine genaue und pünktliche Geschäftsführung in den einzelnen Vereinen und zwischen ihnen, dem Gau und dem Bunde Sorge zu tragen.

§ 5.

Kreise.

Die Zusammenfassung der Gauen in Kreise bezweckt lediglich eine bessere Übersichtlichkeit. Bedeutung für die Verwaltung und künstlerische Arbeit des Bundes haben die Kreise nicht.

§ 6.

Bund.

Organe des Bundes sind:

1. Der geschäftsführende Bundesvorstand,
2. der Bundesvorstand,
3. der Musikausschuß,
4. der Schlichtungsausschuß,
5. die Gauvorstände,
6. der Bundestag,
7. die Bundeszeitschrift.

Bundesvorstand.

Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Bundesvorsitzenden, dem Bundesschriftführer und dem Bundesschatzmeister bezw. deren Stellvertretern.

Der Bundesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Bundesvorstand, dem Obmann des Musikausschusses und den in § 4 Absatz 2c genannten Gauvertretern.

Der Bundesvorstand wird vom Bundestag auf drei Jahre gewählt; die Wahlen werden auf dem 1. Bundestage eines jeden Jahres getätigt. Ein Drittel der Mitglieder des Bundesvorstandes scheidet jährlich aus, und zwar vom geschäftsführenden Bundesvorstand je ein Mitglied. Wiederwahl ist zulässig.

Der Bundesvorstand vertritt den Bund nach innen und außen. Er bereitet vor allem die Bundestage und alle Bundesveranstaltungen vor, leitet sie und führt die gefassten Beschlüsse aus. Er erörtert alle den Bund angehenden Fragen im Verein mit den übrigen Bundesorganen sorgfältig und gibt den Gauen und Vereinen die nötigen Anregungen und Weisungen im Interesse der Bundesziele.

Der Bundesvorsitzende leitet alle Versammlungen; seine Unterschrift und die des Bundesschriftführers vertreten den Bund rechtskräftig.

Der Bundesschriftführer erledigt den Schriftverkehr des Bundes, insbesondere obliegt ihm die Abfassung des Jahresberichts und der Verhandlungsberichte der Bundesvorstandssitzungen und der Bundestage.

Der Bundesschatzmeister verwaltet die Bundeskasse und erstattet dem Bundestage unter Vorlage der Kassenbücher den Kassenbericht. Die Kassenführung wird vorher von zwei Kassenprüfern eingesehen, die vom Bundestage auf ein Jahr gewählt

werden und ihm Bericht über ihren Befund erstatten. Die Stellvertreter übernehmen die Pflichten der Amtsinhaber in Behinderungsfällen. Stellvertretung durch nicht dem Bundesvorstand angehörende Bundesmitglieder ist unzulässig.

Zu den Sitzungen des Bundesvorstandes und zu den Bundestagen ergehen die Einladungen schriftlich oder durch die Bundeszeitschrift unter Angabe der Tagesordnung.

Für während der Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder nimmt der nächste Bundestag Ersatzwahl vor.

Musikausschuß.

Der Musikausschuß setzt sich zusammen aus dem Bundesvorsitzenden, dem Bundesschriftführer und zwei Chorleitern aus jedem Gau; er wählt sich alljährlich aus den ihm angehörenden Dirigenten einen Obmann, der gleichzeitig Bundeschorleiter ist. Dieser beruft den Musikausschuß unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet seine Sitzungen. Jährlich scheidet die Hälfte der Ausschußmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Der Musikausschuß bearbeitet auf Grund der Votagen des Bundesvorstandes die künstlerischen Angelegenheiten, insbesondere die Auswahl der Chöre für die Wertungssingen und die Bundesfeste, die Frage der Empfehlung von Chorwerken und Gesangsliteratur und der Chorleitertagungen. Er hat das Recht und die Pflicht, mit dem Bundesvorstande die künstlerische Arbeit im Bunde zu beleben und zu heben.

Schlichtungsausschuß.

Bei eintretenden Streitigkeiten zwischen Bundesmitgliedern entscheidet nach Anhörung der Parteien und nach Durchsicht ihres Beschwerdematerials der Schlichtungsausschuß. Jeder Gau wählt in ihm einen Schiedsrichter und einen Stellvertreter. Die Wahl geschieht auf ein Jahr. Der Bundesvorstand gibt dem Schlichtungsausschuß einen unparteiischen Vorsitzenden. Die Gauen geben auf dem 1. Bundestage eines jeden Geschäftsjahres die von ihnen vorher Gewählten dem Bunde an. Bei der Abstimmung über das Urteil hat der Schiedsrichter des Gaues, in dem der Streitfall entstanden ist, kein Stimmrecht. Nach dem Spruch des Schlichtungsausschusses ist jeder Streitfall für den Bund erledigt.

Bundestag.

Bundesvorstand und Gauvorstände bilden den stimmberechtigten Bundestag. Zutritt zu ihm und das Recht der Rede haben alle Bundesmitglieder. Der Bundestag tritt zweimal jährlich an wechselnden Orten zusammen. Er faßt die endgültigen entscheidenden und bindenden Beschlüsse in allen Fragen. Der Bundesvorstand bereitet ihn vor und gibt den vom letzten für den neuen Bundestag beschlossenen Ort und Tag unter Angabe der Tagesordnung in der Bundeszeitschrift bekannt. Der so einberufene Bundestag ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter aus den Gauen und Vereinen.

Bundeszeitschrift.

Die Bundeszeitschrift „Saar-Sänger-Bund“ steht unter der Leitung des Bundesvorsitzenden und des Bundesschriftführers. Sie erscheint im Selbstverlage des Bundes. Ihre Verbreitung im Bunde bestimmen § 3 Abs. 2c und § 4 Abs. 2e. Einladungen, Mitteilungen und Verhandlungsberichte des Bundesvorstandes gelten durch die Veröffentlichung in der Bundeszeitschrift als ordnungsmäßig bekannt gemacht. Berichte aus Vereinen und Gauen müssen in der Regel bis zum 10. jeden Monats der Schriftleitung vorliegen.

§ 7.

Abstimmung und Führung der Verhandlungsberichte.

Für die Geschäftsführung der Vereine, der Gauen und des Bundes gelten folgende allgemeine Grundsätze.

1. Abstimmung: Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zweidrittel Mehrheit ist erforderlich für eine Satzungsänderung, den Ausschluß eines Mitgliedes und eine Auflösung. Alle Abstimmungen erfolgen öffentlich. Nur der Ausschluß eines Bundesmitgliedes und die Wahl des Vorstandes erfordern geheime Abstimmung. Die Vorstandswahl kann, wenn sich kein Widerspruch erhebt, auch durch Zuruf erfolgen.
2. Verhandlungsberichte: Alle Beschlüsse sind im Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen; sie beglaubigen auch Abschriften aus den Verhandlungsberichten.
3. Alle ordnungsgemäß gefaßten Vereins-, Gau- und Bundesbeschlüsse sind für die in Frage kommenden Bundesmitglieder bindend.

§ 8.

Beiträge.

1. Jeder Gau hat zur Verwaltung des Bundes den für die Vereine vom Bundestag festgesetzten Beitrag an die Bundeskasse abzuführen.
2. Die Beiträge sind bis zum zweiten Monat des Geschäftsjahres porto- und gebührenfrei an den Bundesschatzmeister zu senden unter Angabe der dem Gau angehörenden Vereine. Wird der genannte Zahlungstermin nicht inne gehalten, so ist der Bundesschatzmeister verpflichtet, den Gaubeitrag durch Postnachnahme einzuziehen.

§ 9.

Ehrungen.

1. Personen, die sich besondere Verdienste um den Saar-Sänger-Bund oder den deutschen Männergesang erworben haben, können auf Vorschlag des Bundesvorstandes durch Beschluß des Bundestages zu Ehrenmitgliedern des Bundes ernannt werden.
2. Mitglieder, die 25 und 40 Jahre ununterbrochen als Sänger tätig waren, werden auf Antrag ihres Vereins mit einer Bundesehrennadel ausgezeichnet. Der den Antrag stellende Verein hat durch genaue Angaben den Beweis für die 25- bzw. 40jährige ununterbrochene aktive Befähigung des auszuzeichnenden Mitgliedes im deutschen Chorgesang zu erbringen. Sänger, die 50 Jahre aktiv singen, werden auf dem Bundestag geehrt. Bei einem Umzuge an einen anderen Ort wird eine Karenzzeit von drei Monaten gewährt; die inaktive Mitgliedschaft zählt nicht.
3. Die Ehrung der Bundesvereine ist vom 25. Jahre ab Sache des Gaues, vom 50. Jahre ab Sache des Bundes.
4. Die Anträge auf alle Ehrungen sind rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vorher beim Bundesschriftführer anzumelden.

§ 10.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des nächsten Jahres.

Der Saar-Sänger-Bund ist in das Vereinsregister eingetragen.

Saarbrücken, den 12. Juli 1925.

Der Bundesvorstand:

gez. Bongard,
Bundesvorsitzender.

gez. Stein,
Bundesschriftführer.

gez. Düren,
Bundesschatzmeister.